

UVG

Grube

3. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-81564-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Grube
Unterhaltsvorschussgesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

UVG

Unterhaltsvorschussgesetz

Kommentar

von

Dr. Christian Grube

Rechtsanwalt, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Hamburg a.D.

3. Auflage 2026

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag:
Grube UVG § ... Rn. ...

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG
beck.de

ISBN PRINT 978 3 406 81564 5

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zweck des Text und Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 3. Auflage

Seit der ersten Auflage des Kommentars sind siebzehn Jahre vergangen. Die zweite Auflage liegt schon sechs Jahre zurück. In der Zwischenzeit hat die Rechtsprechung, die weiterhin bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt, zahlreiche Entscheidungen getroffen, die bei der Neubearbeitung berücksichtigt werden müssen. Auch der Gesetzgeber ist in den letzten Jahren tätig geworden und hat einige Änderungen in das UVG eingefügt bzw. Vorschriften gestrichen. Wichtige Gesetzesvorhaben, die sich auf das UVG hätten auswirken können, sind wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestags und dem Ende der „Ampel-Regierung“ nicht mehr verabschiedet worden. Das betrifft etwa die Reform des Abstammungsrechts, das Kindschaftsmodernisierungsrecht, die Modernisierung des Unterhaltsrechts und das Familienreformgesetz. Falls diese Gesetzentwürfe in der neuen Legislaturperiode Gesetz werden, dürften Anpassungen an das UVG notwendig werden. Die gleichgeschlechtliche Ehe, die 2017 eingeführt wurde, wird auch im UVG neue Fragen aufwerfen. Ebenso wirkt sich die Reform des Staatsangehörigenrechts auf das UVG aus. Neue Begriffe wie „Mit-Mutter“ oder „Geburts-Mutter“ ziehen in das Recht ein. Auch die durch Leih-Mütter entstehenden Probleme bedürfen der Klärung. Das Bundesverfassungsgericht ist mit seiner Rechtsprechung zum Ehe- und Familienrecht stets zu beachten: Das betrifft etwa das Urteil zur Vaterschaftsanfechtung vom 9.4.2024. Dazu liegt jetzt das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanerkennung vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) vor (s. auch JAMt 2026, 113). Der § 1600 BGB enthält insoweit detaillierte Regelungen. Die Kindergrundversorgung, die erhebliche Auswirkungen auf das UVG gebracht hätte, ist von der Tagesordnung verschwunden.

Weiterhin sind die UV-Stellen und die Gerichte mit der (unzureichenden) Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft befasst. Es hat sich geradezu eine „One-Night-Stand-Rechtsprechung“ entwickelt, deren Sinnhaftigkeit in Frage zu stellen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein wegweisendes Urteil zur anonymen Samenspende erlassen und dabei das Merkmal der „Planwidrigkeit“ des Ausbleibens von Unterhaltszahlungen ins rechte Licht gerückt. In diesem Zusammenhang muss man sich auch mit dem Samenspenderregistergesetz auseinandersetzen. Ein weiteres wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betrifft die Wohnsitzklausel im Unterhaltsvorschussgesetz. Zum Merkmal des Lebens bei einem Elternteil hat das Bundesverwaltungsgericht betreffend die Mitbetreuung durch den anderen Elternteil eine wichtige Klarstellung getroffen, die allerdings die Praxis vor große Herausforderungen stellen wird. Der VGH München hat ein von der bisherigen hM abweichendes Urteil zum Getrenntleben bei ausländerechtlichen Hindernissen des Zusammenlebens gefällt, das mit der Revision des Landes angegriffen worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht (26.3.2026 – 5 C 7.24) hat auf die Revision der Behörde das Urteil des VGH aufgehoben und entschieden, dass der Begriff des „Getrenntlebens“ im UVG abschließend geregelt ist.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der UV-Stellen liegt zweifellos in der Realisierung des unterhaltsrechtlichen Rückgriffs auf den anderen Elternteil. Insoweit liegt die zu bewältigende Problematik im Unterhaltsrecht und im Familienverfah-

Vorwort zur 3. Auflage

rensrecht. Unterhaltsvorschussrechtlich sind im Wesentlichen nur die Modalitäten der *cessio legis* betroffen. Daher können die unterhaltsrechtlichen Einzelheiten in diesem Kommentar nicht behandelt werden.

Das Unterhaltsvorschussrecht ist Teil des Sozialrechts und weist zahlreiche Beziehungen zu anderen sozialrechtlichen Materien auf. Das betrifft etwa das Kindergeldrecht, das SGB II und das SGB XII. Durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsinhaber nach § 1 Abs. 1a UVG ist die Verknüpfung mit dem SGB II eng. Die Anspruchsberechtigung von Ausländern macht einen Rückgriff auf ausländerrechtliche Regelungen einschließlich des EU-Rechts notwendig.

Die neue Auflage des Kommentars soll den Zugriff auf das Unterhaltsvorschussrecht weiterhin erleichtern. Dieses Rechtsgebiet ist permanent „im Fluss“; weitere Entwicklungen sind bereits absehbar. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist vorgesehen, dass zukünftig die Sozialgerichtsbarkeit für das UVG zuständig werden soll. Weitere Gesetzesvorhaben der Bundesregierung beziehen sich auf den Rückgriff, der verschärft werden soll und auf die Anrechnung des Kindergeldes, das nur noch zur Hälfte auf die Unterhaltsleistung anzurechnen ist.

Für Hinweise, die mich unter grube@bernzen-partner.de erreichen, bin ich dankbar.

München, im April 2026

Dr. Christian Grube


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IX
-----------------------------	----

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)

Einleitung	9
§ 1 Berechtigte	40
§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung	87
§ 3 Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung	100
§ 4 Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung	101
§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht	107
§ 6 Auskunft- und Anzeigepflicht	121
§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten	125
§ 7a [aufgehoben]	139
§ 8 Aufbringung der Mittel	140
§ 9 Verfahren und Zahlungsweise	142
§ 10 Bußgeldvorschriften	148
§ 11 Übergangsvorschriften	149
§ 11a [aufgehoben]	151
§ 12 Bericht	151
§ 12a [aufgehoben]	151
§ 13 [aufgehoben]	152

Anhang 1

Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1146)	153
Sachverzeichnis	295

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG